

Dieter Ziegler: **Die Dresdner Bank und die deutschen Juden**. Unter Mitarbeit von Ralf Ahrens, Johannes Bähr, Michael C. Schneider, Harald Wixforth (Geschichte der Dresdner Bank im Dritten Reich, Bd.2), Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München 2006.

Der Band behandelt:

- Die Verdrängung der jüdischen Angestellten aus der Dresdner Bank
- Die Arisierung gewerblichen Vermögens und die Konfiskation privater Vermögen durch den Staat

Die Dresdner Bank war in allen drei Bereichen engagiert, allerdings mit unterschiedlich großem eigenem Handlungsspielraum.

Verdrängung jüdischer Mitarbeiter aus der Bank (Kapitel II-IV):

Das Kapitel zur Verdrängung behandelt folgende Aspekte: den Rückzug eigener leitender Angestellter aus den Aufsichtsräten von Nichtbanken, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses jüdischer Angestellter (bzw. deren Versetzung in den Vorruhestand) und die Behandlung der Betriebsrentner.

Die Verdrängung der jüdischen Angestellten aus ihren Stellungen erfolgte größtenteils aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift. Davon waren etwa zwei Drittel der etwa 540 Angestellten jüdischer Herkunft (insgesamt etwa 5% der Belegschaft) betroffen. Sie wurden meist schon 1933, spätestens jedoch Mitte 1934 entlassen. Etwa ein Drittel der Angestellten jüdischer Herkunft fiel unter eine Ausnahmeregelung und wurde ab 1935 meist in den Vorruhestand versetzt. Eine gesetzliche Vorschrift hierfür gab es nicht, vielmehr eine Vereinbarung der Großbanken, alle Juden bis spätestens 1937 entlassen zu haben.

Die Zahlung einer Abfindung für die Entlassenen war 1933/34 nicht selbstverständlich und wurde dank des persönlichen Einsatzes des zuständigen Vorstandsmitglieds Walther Frisch und des Leiters der Personal-Abteilung Arthur Schumacher beim Reichswirtschaftsministerium durchgesetzt. Frisch und Schumacher schieden aber noch 1933 aus den Diensten der Bank aus und wurden durch willfährige Nachfolger (Hans Schippel als zuständiges Vorstandsmitglied und Adolf Gaebelein als Chef der Personal-Abteilung) ersetzt. Sie setzten Abfindungen von Anfang an im Zweifel niedriger fest als vorgeschrieben. Die Betriebsrentner wurden bis etwa 1937 mit ihren nichtjüdischen Kollegen gleich behandelt, danach wurden die Renten willkürlich und ohne gesetzliche Vorschrift herabgesetzt. Davon waren „ausschließlich die jüdischen Betriebsrentner betroffen“. Ihnen wurde mitgeteilt worden, „dass diese Zah-

lungen freiwillig erfolgten und jederzeit gekürzt oder ganz eingestellt werden konnten“ (Ziegler, 84f). Die Kürzungen, die im September 1938 ausgesprochen wurden, lagen in der Regel zwischen 5% und 30% der Gesamtrente.

Die niedrigeren Renten und die abgesenkten Kapitalisierungssätze dürften in vielen Fällen eine 1939 noch mögliche Auswanderung (mangels Vermögen) verhindert haben.

Grundsätzlich gilt bei der Behandlung der ehemaligen Angestellten, dass

- je anonym der Verhältnis zwischen Betroffenen und Entscheidungsträger war, desto rücksichtsloser wurde der vorhandene Spielraum ausgenutzt und
- je später sich der Betroffene für eine Abfindung entschied (auch als Kapitalisierung eines Rentenanspruchs), desto niedriger fiel sie im Verhältnis zum Jahreseinkommen aus.

„Arisierung“ von jüdischem Vermögen (Kapitel V):

Das Kapitel über die „Arisierung“ gewerblicher Vermögen behandelt sowohl die „Arisierung“ auf eigene Rechnung als auch die „Arisierungs“-Vermittlung. „Arisierungen“ auf eigene Rechnung kamen verhältnismäßig selten vor. Es gibt nur einen wirklich wichtigen Fall, die Übernahme der Bankhäuser Gebr. Arnhold Dresden/Berlin und S. Bleichröder, Berlin. Den Großteil des „Arisierungs“-Geschäfts machte die „Arisierungs“-Vermittlung aus. Die Rolle der Bank bestand dort allerdings nicht nur in der reinen Vermittlung, sondern fast immer auch in der Bereitstellung eines „Arisierungskredits“ und nicht selten auch in der Einflussnahme bei den zuständigen Parteistellen.

Bei der „Arisierung“ waren die Handlungsspielräume der Bank deutlich größer als bei Verdrängung und Konfiskation. Das zeigt sich exemplarisch bei drei besonders ausführlich behandelten „Arisierungsfällen“. Das Spektrum der Verhaltensweisen reicht von einem – gemessen an den Umständen – sehr fairen Umgang mit den Opfern bis zur rücksichtslosen Durchsetzung eigener Interessen.

Grundsätzlich wäre mangels gesetzlicher Vorschriften ein wohlwollend neutrales Verhalten gegenüber der jüdischen Kundschaft möglich gewesen. Die Dresdner Bank hätte sich nicht am „Arisierungs“-Wettlauf beteiligen müssen. Ein solches Verhalten hätte aber zur Konsequenz gehabt, dass die Bank an Plätzen mit großen jüdischen Gemeinden merklich Marktanteile im örtlichen Kreditgeschäft eingebüßt hätte. Dazu war sie nicht nur nicht bereit, sondern die Zentrale versuchte ebenso wie die meisten Filialen, das Massengeschäft der „Arisierung“ zu nutzen, um die eigene Position zu stärken. Dabei wurden gelegentlich auch Methoden angewandt, die zu anderen Zeiten dem üblichen kaufmännischen Verhalten widersprochen hätten. „Unter normalen Umständen“, schreibt Ziegler (S. 69) im Falle der Arisierung der

Brauerei Engelhardt, „wäre die Dresdner Bank niemals auf die Idee verfallen, in einer solchen, allen Regeln des Geschäftslebens widersprechenden Art und Weise vorzugehen.“

Im Allgemeinen sehr gering war der Spielraum der Geschäftsbanken bei der Beteiligung an der Konfiskation privater Vermögen durch den Staat. Deshalb dürfte es Unterschiede zwischen den Banken hier kaum gegeben haben. Dabei ließen sich die Banken wiederholt als verlängerter Arm der Finanzverwaltung missbrauchen. Das galt schon für die Überwachung potentieller Auswanderer vor dem offenen Zugriff auf private Vermögen im Jahr 1938 und erst recht seitdem Juden nur noch beschränkt über ihre Vermögen verfügen konnten.

Motivation der Dresdner Bank (Kapitel V und XII):

Grundsätzlich motivierte die Banken hier nicht die oftmals unterstellten phantastischen Verdienstmöglichkeiten durch einseitig festgelegte Provisionssätze, sondern es ging eher darum, nicht selber negativ von den Vermögenstransfers zugunsten des Staates tangiert zu werden. Denn anders als bei der „Arisierung“, wo ein abgelöster Kredit durch einen neuen ersetzt wurde, erfolgte der Abzug von Guthaben und Wertpapierdepots ersatzlos und verringerte damit tendenziell die Geschäftsmöglichkeiten. Bei der Ablieferung von Vermögenswerten im Rahmen der „Sühneleistung“ etwa waren die Banken stark daran interessiert, sich das Depotstimmrecht für die abgelieferten Effekten zu sichern. Diese und andere Ziele zu erreichen, setzte allerdings eine gewisse Kooperationsbereitschaft mit den Behörden voraus, womit sich in erster Linie die Bereitwilligkeit erklären lässt, mit der sich die Banken als verlängerter Arm der Finanzverwaltung betätigten.

Wenn es um ihre eigenen Interessen ging, war die Dresdner Bank aber auch gegenüber der Finanzverwaltung zu hinhaltendem Widerstand bereit. So verschleppte die Bank die Überweisung der nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfallenen Vermögenswerte, wenn die Nationalität des (in den dreißiger Jahren ausgewanderten) Betroffenen nicht zweifelsfrei feststand. Besonders abstoßend ist jedoch der Konflikt um den Nutzen aus der Deportation von Betriebsrentnern, „ein ebenso bizarres wie makabres Satyrspiel zur Tragödie der ermordeten Juden und überdies ein Schaustück eines besessenen, inhaltlich entleerten Legalismus“ (Ziegler, S. 105).

Während die Bank aufgrund der Deportationsmeldung umgehend die Rentenzahlung einstellte, verlangte die Finanzverwaltung die weitere Auszahlung, allerdings nun an den Fiskus. Sie begründete dies damit, dass das Reich für die Deportierten zu sorgen habe. Die Bank widersetzte sich u.a. deswegen, weil sie es für ausgeschlossen hielt, dass ein alter Mensch den Transport in den Osten lange überleben könne.

Fazit:

Die Gewinne, die die Bank aus der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden erzielte, waren eher bescheiden. Andererseits waren die Handlungsspielräume der Bank viel größer, als sie es nach dem Krieg wahr haben wollte. Beides zeigt sich etwa bei der „Arisierung“ der Engelhardt-Brauerei, dem vielleicht spektakulärsten „Arisierungsfall“ im Dritten Reichs überhaupt. Das Ziel der „Arisierung“ war ein rein defensives: die Entschuldung des Konzerns. Die hierfür eingesetzten äußerst brutalen Methoden wurden einem der „Männer fürs Grobe“ überlassen. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Alfred Hölling überließ dem „industriellen Berater“ Hilarius Giebel wohlweislich die Arbeit, wobei er ganz genau wusste, was Giebel unternahm, um die Widerstände zu brechen.

Ähnliches gilt für die willkürliche Absenkung der Betriebsrenten. Auch hier ging es nicht um die eingesparten Rentenleistungen. Falsch ist aber auch die Behauptung der Dresdner Bank, sie sei durch den Unternehmensbeirat dazu genötigt worden. Denn dafür hatte dieser gar keine Handhabe. Es war vielmehr eine Strategie der Bankleitung, nicht zuletzt von Carl Goetz, der nazifizierten, aber an sich rechtlosen Arbeitnehmervertretung mit ihrer antisemitischen Hetze eine „Spielwiese“ zu überlassen, auf der sie sich mangels Mitbestimmungsrechten austoben konnte. Denn das bedeutete, dass der nationalsozialistische Mob in der Bank auf den vermeintlich wichtigen Feldern der Geschäftspolitik keine Schwierigkeiten mehr machte.